



## **Anerkennungsverfahren von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen**

### **Wichtige Hinweise zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung**

## **Hinweisblatt zu erforderlichen Unterlagen**

### **I. Erforderliche Unterlagen zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, sofern ein solcher Antrag erstmalig gestellt wird:**

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck (siehe nebenstehend)

Hinweis: Das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend & Familie (LS) ist nur für die im Antragsvordruck aufgeführten Berufsbezeichnungen zuständig.

- Tabellarischer und unterschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache
- Einfache Kopie eines Identitätsnachweises (Personalausweis/Reisepass)
- Ihr Abschlusszeugnis, Ihr Diplom und ggf. Ihre Berufsausübungslizenz in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung.

Bitte beachten Sie die im Hinweisblatt 2 beschriebenen formellen Anforderungen.

Bei einer Krankenpflegeausbildung oder Hebammen-/Entbindungspflegeausbildung innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz genügt zunächst die Vorlage des Diploms / Ihrer Berechtigung in Ihrer Heimatsprache.

- Curriculum bzw. Lehrplan bezogen auf Ihren Ausbildungszeitraum, aus dem sich ausführlich die einzelnen Inhalte der Fächer Ihrer Ausbildung entnehmen lassen.
- Detaillierte Übersichten in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung aus der die theoretischen und praktischen Unterrichtsfächer mit Stundenumfang der Ausbildung / des Studiums hervorgehen.

Bitte beachten Sie die im Hinweisblatt 2 beschriebenen formellen Anforderungen.

Bei einer Krankenpflegeausbildung oder Hebammen-/Entbindungspflegeausbildung innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind diese Unterlagen zunächst entbehrlich.



- Detaillierte Übersichten in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung über die während der Ausbildung / des Studiums absolvierten Praktika mit Angaben zu den Tätigkeitsmerkmalen und dem Stundenumfang.

Bitte beachten Sie die im Hinweisblatt 2 beschriebenen formellen Anforderungen.

Bei einer Krankenpflegeausbildung oder Hebammen-/Entbindungspflegeausbildung innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind diese Unterlagen zunächst entbehrlich.

- Sollten Sie noch keinen Wohnsitz in Niedersachsen haben, sondern die Absicht in Niedersachsen einer Ihrer beantragten Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit ausüben zu wollen: Unterlagen, die die Ernsthaftigkeit Ihrer Absichtserklärung in Niedersachsen arbeiten zu wollen belegen. Zum Beispiel: Stellengesuche, Bewerbungsschreiben oder Kontaktaufnahmen einer beauftragten Personalvermittlungsagentur
- Soll das Antragsverfahren nicht über Sie persönlich abgewickelt werden, sondern z. B. über eine Personalvermittlungsagentur oder eine andere Person Ihres Vertrauens, so ist eine von Ihnen persönlich erstellte Vollmacht im Original erforderlich (siehe Antragsvordruck). Sofern die Kosten des Antragsverfahrens einschließlich ggf. erforderlicher Gutachten von der bevollmächtigten Person übernommen werden, ist dem Antrag außerdem eine entsprechende Bestätigung der bevollmächtigten Person im Original beizufügen.
- Nur bei Bedarf werden von uns folgende Unterlagen zusätzlich angefordert: Konformitätsbescheinigung des Heimatstaates inkl. Übersetzung; qualifizierte Nachweise über bereits vorhandene Berufserfahrung in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung; qualifizierte Nachweise über absolvierte Fortbildungen in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung

## **II. Erforderliche Unterlagen zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, sofern ein solcher Antrag bereits in einem anderen Bundesland gestellt wurde und das Verfahren in Niedersachsen fortgeführt werden soll:**

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck (siehe nebenstehend)

Hinweis: Das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend & Familie (LS) ist nur für die im Antragsvordruck aufgeführten Berufsbezeichnungen zuständig.

- Eine Meldebescheinigung als einfache Kopie. Sofern keine Meldeadresse in Deutschland besteht: eine konkrete Einstellungszusage einer niedersächsischen Einrichtung. Bei geplanter Selbstständigkeit: Konkrete Angaben, die diese Absicht untermauern (z.B. Anmeldung bei Gesundheitsämtern, Gewerbeaufsichtsämtern, Krankenkassen). Pauschalisierte Angaben zu einem künftigen Arbeitgeber oder zur geplanten



Selbstständigkeit sind bei einem Zuständigkeitswechsel nicht ausreichend.

- Sofern bereits vorhanden: einfache Kopie des Feststellungsbescheides der erlassenden Behörde und, sofern in diesem Bescheid notwendige Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden, eine eigenhändige Erklärung, ob bereits in anderen Bundesländern Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpassungslehrgängen oder Eignungs- bzw. Kenntnisprüfungen unternommen wurden. Falls solche bereits absolviert wurden, sind die entsprechenden Bescheinigungen im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- Hat die zuvor zuständige Behörde noch keinen Feststellungsbescheid erlassen, sind durch Sie alle unter I. aufgeführten Unterlagen in der entsprechenden Form vorzulegen.

Hinweis: Unangekündigte Aktenabgaben durch andere Behörden sind nicht hilfreich.

